

(3) Den Arbeitsgruppen gehören als Mitglieder an:

- ein vom Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule beauftragtes Mitglied des Lehrkörpers der jeweiligen Fachrichtung als Leiter der Arbeitsgruppe
- ein Sekretär
- ein Vertreter der Gewerkschaftsleitung
- auf Antrag ein Vertreter des Praxispartners.

§ 7

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen. Sofern es für die Entscheidungsvorbereitung erforderlich ist, können mit den Bewerbern Aufnahmegespräche geführt werden.

(2) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen legt in Abstimmung mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, die Fachrichtungen fest, in denen Eignungsprüfungen bzw. Eignungsgespräche durchgeführt werden. In diesen Fachrichtungen erfolgt die Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen bzw. Eignungsgespräche.

(3) Für die inhaltlichen Anforderungen der Eignungsprüfungen sind die Leiter der zentralen Staatsorgane verantwortlich, denen die entsprechenden Hoch- oder Fachschulen unterstehen. Diese Anforderungen werden in Studienplänen festgelegt.

§ 8

(1) Die Zulassungskommission der Hoch- oder Fachschule entscheidet auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Studium. In den Studienrichtungen, in denen Eignungsprüfungen bzw. Eignungsgespräche durchgeführt werden, entscheidet die Zulassungskommission der Hoch- oder Fachschule auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Eignungsprüfungen oder der Eignungsgespräche.

(2) Mit der Zulassung zum Studium erhält der Bewerber einen Studienplatz für das angegebene Studienjahr in der entsprechenden Fachrichtung.

(3) Die Entscheidungen der Zulassungskommission der Hoch- bzw. Fachschule werden den Bewerbern in schriftlicher Form über die Kaderabteilungen der Betriebe übergeben. Bewerbern aus der nichtberufstätigen Bevölkerung werden die Bescheide direkt zugeleitet.

(4) Die Zulassung zum Studium kann durch die Hoch- oder Fachschule bis zur Aufnahme des Studiums zurückgezogen werden, wenn der Bewerber die geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(5) Über die Zulassung zu einem zweiten Studium der gleichen Bildungsstufe entscheidet der Rektor der Hochschule bzw. der Direktor der Fachschule.

§ 9

(1) Der Minister für Hoch- und Fachschulwesen leitet und koordiniert im Zusammenwirken mit den Leitern der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen, die Zulassungsarbeit der Hoch- und Fachschulen.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane, denen Hoch- bzw. Fachschulen unterstehen, sind für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes, Planteil Zulassungen, für die Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderarbeit und für die Einhaltung der festgelegten Termine verantwortlich.

Rechtsmittel

§ 10

Bewerber, die nicht zum Studium zugelassen werden, können innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden der Entscheidung der Zulassungskommission beim Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule Einspruch erheben.

§ 11

(1) Über Einsprüche gegen die Entscheidung der Zulassungskommission der Hoch- bzw. Fachschule entscheidet die Einspruchskommission des Rektors der Hochschule bzw. des Direktors der Fachschule. Ihr gehören an:

- der Rektor der Hochschule oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter bzw. der Direktor der Fachschule oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter als Vorsitzender
- ein Sekretär
- je ein Vertreter der Gewerkschafts- und FDJ-Leitung der Hoch- bzw. Fachschule.

Zu den Beratungen der Einspruchskommission kann der Vorsitzende der Zulassungskommission hinzugezogen werden.

(2) Die Beratungen der Einspruchskommission werden zu den festgelegten Terminen durchgeführt. Der Bewerber und ein Vertreter des Betriebes sind zur Beratung der Einspruchskommission einzuladen.

(3) Die Entscheidung der Einspruchskommission ist endgültig.

Besondere Bestimmungen

§ 12

Die Zulassung von Bürgern anderer Staaten zum Studium in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt durch die Hoch- oder Fachschulen in Abstimmung mit den zentralen Organen, denen diese Hoch- oder Fachschulen unterstehen.

§ 13

(1) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber für ein Lehrestudium an den Hochschulen, den Instituten für Lehrerbildung und den pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Volksbildung getroffenen Festlegungen.

(2) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den künstlerischen Hoch- und Fachschulen erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister für Kultur getroffenen Festlegungen.

(3) Die Auswahl und Zulassung der Bewerber an den Hoch- und Fachschulen für die Ausbildung der Kader der Berufsbildung erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Staatssekretär für Berufsbildung getroffenen Festlegungen.

(4) Die Bewerbung, Auswahl und Zulassung der Bewerber für ein Studium an der Deutschen Hochschule für Körperkultur und Sport erfolgt auf der Grundlage der zwischen dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen und dem Staatssekretär für Körperkultur und Sport getroffenen Festlegungen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1973 in Kraft.